

Ordnung und insbesondere für ihre gleichberechtigte Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil. Die unbedingte Achtung des Grundsatzes der N. wurde daher auch in der am 1. 8. 1975 Unterzeichneten Schlußakte der —> *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, zu einem der Prinzipien erklärt, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten dieser Konferenz leiten sollen. Die Schlußakte brachte damit eindeutig zum Ausdruck, daß die strikte Verwirklichung des Prinzips der N. ein wesentliches Element des internationalen Entspannungsprozesses darstellt. Das Prinzip der N. wurde bereits in der Charta der —> *Organisation der Vereinten Nationen* als allgemein verbindlicher Grundsatz des geltenden Völkerrechts festgelegt. Es wurde in der auf Initiative der sozialistischen u. a. antiimperialistischer Staaten von der XX. UNO-Vollversammlung am 21. 12. 1965 als Resolution Nr. 2131/XX angenommenen »Deklaration über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität« bekräftigt und weiterentwickelt. Die heute weltweit verbindliche authentische Interpretation des völkerrechtlichen Einmischungsverbots erfolgte durch die »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen«, die am 24. 10. 1970 von der UNO-Vollversammlung einmütig gebilligt wurde und die das Prinzip der N. ausdrücklich zu einem der zwingenden Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts erklärte. Nach dieser Deklaration besagt das Prinzip der N. im einzelnen: »Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, sich aus irgendeinem Grunde di-

rekt oder indirekt in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen von Einmischung oder Drohversuchen gegen die Völkerrechtssubjektivität eines Staates oder gegen dessen politische, wirtschaftliche und kulturelle Bestandteile völkerrechtswidrig. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder irgendwelche andere Maßnahmen anwenden oder deren Anwendung unterstützen, um einen anderen Staat zu zwingen, auf die Ausübung souveräner Rechte zu verzichten, und um von ihm irgendwelche Vorteile zu erlangen. Dergleichen darf kein Staat subversive, terroristische oder bewaffnete Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anreizen oder dulden, die dazu bestimmt sind, gewaltsam das Regime eines anderen Staates zu ändern sowie in die inneren Kämpfe eines anderen Staates einzugreifen. Die Gewaltanwendung mit dem Ziel, die Völker ihrer nationalen Identität zu berauben, ist ein Verstoß gegen deren unveräußerliche Rechte und das Prinzip der Nichteinmischung. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Form der Einmischung von seiten eines anderen Staates zu wählen.« Das Prinzip der N. wurde in der Folgezeit in zahlreichen bilateralen, multilateralen bzw. regionalen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, insbesondere gerade auch in grundlegenden Verträgen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, ausdrücklich erwähnt, bekräftigt und weiter ausgebaut. Eine politisch besonders bedeutsame und autoritative Unterstreichung und Konkretisierung erfuhr der N.sgrundsatz in der Schlußakte von Helsinki, die in voller Übereinstimmung mit der